



Brüssel, den 22. Januar 2021
(OR. en)

5565/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0022 (BUD)**

FIN 56

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 30 final
Betr.:	ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 1 ZUM GESAMTHAUSHALTSPREIS 2021 Reserve für die Anpassung an den Brexit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 30 final.

Anl.: COM(2021) 30 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2021
COM(2021) 30 final

2021/22 (BUD)

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSCHAUSHALTSPLANS NR. 1
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2021**

Reserve für die Anpassung an den Brexit

DE

DE

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)¹, insbesondere auf Artikel 44,
- den am 18. Dezember 2020 angenommenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021²

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Haushaltsplan 2021 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018.

² ABl. L XX vom xx.3.2021.

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	EINRICHTUNG DER RESERVE FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN BREXIT	3
3.	FINANZIERUNG	4
4.	ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR).....	5

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Mit der Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit³ (im Folgenden „Reserve“) am 25. Dezember 2020 ist die Einrichtung einer Reserve innerhalb der thematischen besonderen Instrumente außerhalb der EU-Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens vorgesehen, „um unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den“ vom Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der Union „am schwersten betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen“ und so dessen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern.

Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021 ist es, Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 4 244 832 000 EUR zu jeweiligen Preisen (4 000 000 000 EUR zu Preisen von 2018) in den Jahreshaushaltsplan 2021 der Union einzustellen, um den Vorfinanzierungsbedarf zu decken, der sich aus der Umsetzung der Reserve für die Anpassung an den Brexit im Jahr 2021 ergibt. Die Mittel für die Umsetzung der Reserve belaufen sich auf höchstens 5 000 000 000 EUR zu Preisen von 2018 (5 370 994 000 EUR zu jeweiligen Preisen).

2. EINRICHTUNG DER RESERVE FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN BREXIT

Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020⁴, die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens am 17. Dezember 2020⁵ und die Annahme des Haushaltsplans 2021 der EU am 18. Dezember 2020 ersuchten das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, einen Vorschlag für das einschlägige Instrument vorzulegen, das für die Operationalisierung der Reserve für die Anpassung an den Brexit⁶ erforderlich ist, damit gewährleistet ist, dass im Haushaltsjahr 2021 unverzüglich Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden können. Im Zuge der Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit am 25. Dezember 2020 wird mit diesem EBH vorgeschlagen, die Auswirkungen der Reserve auf Haushaltsebene im Haushaltsjahr 2021 in den Haushaltsplan 2021 der EU einzustellen.

Nach der Annahme der Verordnung wird die Unterstützung in zwei Runden ausgezahlt. Die erste Auszahlung, die Gegenstand dieses EBH ist, erfolgt 2021 in Form einer Vorfinanzierung im Sinne des Artikels 115 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Haushaltssordnung, wobei ein Betrag je Mitgliedstaat auf der Grundlage eines Zuweisungsschlüssels festgesetzt wurde, in dem der relative Grad der wirtschaftlichen Verflechtung mit dem Vereinigten Königreich, einschließlich des Handels mit Waren und Dienstleistungen, und die nachteiligen Auswirkungen auf den Fischereisektor der EU berücksichtigt sind. Die Zuweisungskriterien für die Vorfinanzierung, die die Kommission den Mitgliedstaaten auszahlt, sind in Anhang I des Vorschlags für die Reserve festgelegt. Die zweite Auszahlungsrunde wird 2024 eingeleitet, nachdem die Vorfinanzierung verrechnet und die den Mitgliedstaaten aus der Reserve gegebenenfalls zustehenden zusätzlichen Beträge berechnet wurden. Die entsprechenden Mittel werden somit im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2024 in die Reserve eingestellt.

³ COM(2020) 854 final.

⁴ EUCO 10/20.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020).

⁶ Die vom Vermittlungsausschuss am 4. Dezember 2020 erzielte Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans 2021, die sich auf die von der Kommission am 4. Dezember 2020 vorgelegten Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen Nr. 4 stützt.

Im genannten Vorschlag für eine Verordnung ist vorgesehen, dass den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und es insbesondere der Kommission ermöglicht werden sollte, den Finanzierungsbeschluss über die Vorfinanzierung anzunehmen, ohne dass die Kommission verpflichtet ist, gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Haushaltssordnung eine Beschreibung der zu finanzierenden konkreten Maßnahmen vorzulegen.

Im Einklang mit Erwägungsgrund 11 und Artikel 4 Absatz 3 des Vorschlags für eine Verordnung beantragt die Kommission die Bereitstellung von Mitteln für Verpflichtungen und von Mitteln für Zahlungen in Höhe von 4 244 832 000 EUR zur Deckung des Vorfinanzierungsbedarfs im Zusammenhang mit der Reserve. Dieser Betrag wird bis zur endgültigen Annahme der Verordnung als Reserve in den Haushaltsplan eingestellt.

in EUR

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	4 244 832 000	4 244 832 000
Insgesamt		4 244 832 000	4 244 832 000

Sobald die Verordnung über die Reserve für die Anpassung an den Brexit endgültig angenommen ist, werden die Mittel unverzüglich vom Reserveartikel „30 04 03“ auf den Haushaltssatz „16 02 03“ übertragen. Der Finanzbeitrag aus der Reserve für einen Mitgliedstaat wird anschließend im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 63 der Haushaltssordnung gewährt.

3. FINANZIERUNG

Die Reserve für die Anpassung an den Brexit ist eines der thematischen besonderen Instrumente im Rahmen der MFR-Verordnung 2021-2027⁷. Die entsprechenden Mittel werden daher über die Ausgabenobergrenzen des MFR 2021-2027 hinaus in den Haushaltsplan eingestellt.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020).

4. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

in EUR

	Haushaltsplan 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (einschl. EBH Nr. 1/2021)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 816 559 767	17 191 587 232			20 816 559 767	17 191 587 232
Obergrenze	20 919 000 000				20 919 000 000	
Spielraum	102 440 233				102 440 233	
2. Zusammenhalt und Werte	52 861 898 534	66 153 765 904			52 861 898 534	66 153 765 904
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534				76 382 534	
Obergrenze	52 786 000 000				52 786 000 000	
Spielraum	484 000				484 000	
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	48 190 516 000	61 867 897 545			48 190 516 000	61 867 897 545
Obergrenze	48 191 000 000				48 191 000 000	
Spielraum	484 000				484 000	
2b Resilienz und Werte	4 671 382 534	4 285 868 359			4 671 382 534	4 285 868 359
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534				76 382 534	
Obergrenze	4 595 000 000				4 595 000 000	
Spielraum						
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	58 568 566 908	56 804 203 452			58 568 566 908	56 804 203 452
Obergrenze	58 624 000 000				58 624 000 000	
Spielraum	55 433 092				55 433 092	
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 367 954 000	40 353 742 883			40 367 954 000	40 353 742 883
EGFL-Teilobergrenze	40 925 000 000				40 925 000 000	
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz						
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	557 046 000				557 046 000	
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)	40 367 954 000				40 367 954 000	
EGFL-Teilspielraum						
4. Migration und Grenzmanagement	2 278 829 759	2 686 245 978			2 278 829 759	2 686 245 978
Obergrenze	2 467 000 000				2 467 000 000	
Spielraum	188 170 241				188 170 241	
5. Sicherheit und Verteidigung	1 709 261 441	670 628 243			1 709 261 441	670 628 243
Obergrenze	1 805 000 000				1 805 000 000	
Spielraum	95 738 559				95 738 559	
6. Nachbarschaft und die Welt	16 097 196 204	10 810 999 356			16 097 196 204	10 810 999 356
Obergrenze	16 247 000 000				16 247 000 000	
Spielraum	149 803 796				149 803 796	
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10 448 313 002	10 449 588 091			10 448 313 002	10 449 588 091
Obergrenze	10 635 000 000				10 635 000 000	
Spielraum	186 686 998				186 686 998	
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 035 824 720	8 037 099 809			8 035 824 720	8 037 099 809
Teilobergrenze	8 216 000 000				8 216 000 000	
Teilspielraum	180 175 280				180 175 280	
Mittel für Rubriken	162 780 625 615	164 767 018 256			162 780 625 615	164 767 018 256
Obergrenze	163 483 000 000	166 140 000 000			163 483 000 000	166 140 000 000
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	76 382 534	628 462 086			76 382 534	628 462 086
Spielraum	778 756 919	2 001 443 830			778 756 919	2 001 443 830
Thematische besondere Instrumente	1 470 835 000	1 293 450 000	4 244 832 000	4 244 832 000	5 715 667 000	5 538 282 000
Mittel insgesamt	164 251 460 615	166 060 468 256	4 244 832 000	4 244 832 000	168 496 292 615	170 305 300 256